



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

32. Jahrgang

Magdeburg, den 04. Februar 2022

Nr. 04

Inhalt:	Seite
Mandatsnachfolge im Stadtrat	26
Geänderte Haushaltssatzung 2022 (Auslegung: 07.02.2022 bis 15.02.2022)	27-29
Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2022/23 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg	30-32
Änderung des Geltungsbereichs und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 161-1 „Olvenstedter Scheid“ (Auslegung: 14.02.2022 bis einschließlich 16.03.2022)	33-35
Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 477-2 „Wegeverbindungen Salbker Seen“ (Auslegung: 14.02.2022 bis einschließlich 16.03.2022)	36-39
Jahresabschlüsse per 31.12.2020 (Auslegung 07.02.2022 bis 15.02.2022):	
- KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH	40
- MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH	41
- Servicegesellschaft Klinikum Magdeburg GmbH	42
- Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH	43
- Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH (ZPVP GmbH)	44
- GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH	45

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann (Auslegung: 14.02.2022 bis 25.02.2022)	46-51
Jahresabschluss der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH zum 31.03.2021 (Auslegung: 07.02.2022 bis 15.02.2022)	52
Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg (Auslegung: 07.02.2022 bis 15.02.2022)	53
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 7 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mineralgemischanlage in 39126 Magdeburg	54-56
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte; hier: Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz im Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen- Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verf.-Nr. 26 SLK 031 (Auslegung: 07.02.2022 bis 21.02.2022 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	57-61

Bekanntmachung
der Gemeindewahlleitung

Mandatsnachfolge im Stadtrat

Für den ausgeschiedenen Stadtrat Christian Hausmann, SPD, im Wahlbereich 08 ist in den Stadtrat nachgerückt: Christoph Abel.

gez.

Dr. Tim Hoppe
Gemeindewahlleitung

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 19. Januar 2022

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Geänderte Haushaltssatzung 2022

Geänderte Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat die Landeshauptstadt Magdeburg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 06.12.2021 und durch Beitrittsbeschluss am 27.01.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der für die Erfüllung der Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	775.464.972	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	788.787.439	Euro

2. Im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	726.718.762	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	733.614.893	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	132.010.100	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	187.974.600	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	70.965.300	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.609.090	Euro

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 54.064.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 174.082.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 145.343.752 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	250	v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	495	v. H.
2. Gewerbesteuer auf	450	v. H.

§ 6

weitere Festsetzungen

keine

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 31.01.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt am 20.01.2022 unter dem Aktenzeichen AZ: 206.4.1-10402-md-hh2022 erteilt worden.

Magdeburg, den 31.01.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 07.02.2022 bis 15.02.2022 im Fachbereich 02, Julius-Bremer-Straße 8, Zimmer 423 öffentlich zu Jedermanns Einsicht aus.

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2022/23 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), des § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen in der aktuellen Fassung vom 13.11.2015 (GVBl. LSA S. 568) sowie der Änderung vom 06.02.2019 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 100), in der Fassung durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2022/23 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1

Festlegung der Kapazitätsgrenzen

(1)

Es wird eine Kapazitätsgrenze zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2022/23 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt nach Maßgabe der Anlage zur Satzung, welche Bestandteil der Satzung ist.

(2)

Die maximale Aufnahmezahl von Fünftklässlern beruht auf der jeweiligen Höchstgrenze auf Basis der räumlichen Bedingungen im Schulgebäude und entsprechend der Organisationserlasse des Ministeriums für Bildung LSA für die jeweilige Schulform auf der Höchstschülerzahl von maximal 28 SchülerInnen pro Klasse. Für die Gemeinschaftsschulen wird eine durchschnittliche Schülerzahl von 25 SchülerInnen pro Klasse orientiert, um freie Kapazitäten für Zuzüge, Schüler im gemeinsamen Unterricht und Schulwechsel von Gymnasien im Verlauf der Schulzeit vorhalten zu können. Kommt es auf Grund des Anwahlverhaltens für eine Schule zu einem Auswahlverfahren, wird die Höchstschülerzahl von maximal 28 SchülerInnen pro Klasse berücksichtigt.

(3)

Die Klassen des Produktiven Lernens (PL), die sich zzt. an den Gemeinschaftsschulen „Leibniz“ und „Goethe“ befinden (jeweils 2 Klassen), sind von den Festlegungen dieser Satzung nicht betroffen, wurden jedoch bei der Feststellung der räumlichen Bedingungen innerhalb der Gesamtbetrachtung berücksichtigt.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Schuljahr 2022/23. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2021/22 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 03.12.2020 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg 29/2019) außer Kraft.

Anlage: Festlegung der Aufnahmekapazitäten Klasse 5 (Schuljahr 2022/23)

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlage wird zum Zweck ihrer Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 31. Januar 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 31. Januar 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

SuS in Klasse 4	2020/21			2021/22	
komm. GS	1.665			1.747	
fr. Träger GS	199			204	
Anne-FrankFÖS	20			17	
Waldorfschule	46			50	
Summe	1.930			2.018	

88 SuS mehr als im Vorjahr

	SJ 2021/22		Meldung		2022/23		Bemerkungen
	Kapazität		SJ Anf. Stat.		Kapazität		
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	
Gymnasien	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	
Hegel	150	6	138	5	150	6	dar. 1 Kl. Musikzweig
Scholl	125	5	150	6	125	5	
Einstein	100	4	104	4	100	4	
Editha	100	4	131	5	125	5	
Summe 1	475	19	523	20	500	20	

IGS	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	
WB	125	5	129	5	125	5	
RH	175	7	171	7	175	7	
Summe 2	300	12	300	12	300	12	

GmS	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	
Leibniz	75	3	48	2	75	3	
Linke	50	2	54	2	50	2	
Wille	75	3	66	3	75	3	
Heine	50	2	41	2	50	2	
Mann	50	2	52	2	50	2	
Weitling	75	3	71	3	75	3	
Goethe	75	3	32	2	75	3	
Francke	75	3	83	3	75	3	
Müntzer	50	2	39	2	50	2	
Summe 3	575	23	486	21	575	23	

Inh. Schwerpunkt	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	
Siemens-G.	75	3	79	3	75	3	
Sport-G.	50	2	41	2	50	2	
Sport-Sek	50	2	39	2	50	2	
Summe 4	175	7	159	7	175	7	

Freie Träger	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	
Norbertus-G.	100	4	118	4	100	4	
Dom-G.	100	4	106	4	100	4	
Stiftungs-G.	75	3	75	3	75	3	
Waldorfschule	50	2	51	2	50	2	
Evangel. Sek	50	2	45	2	50	2	
LebenLernen	50	2	36	2	50	2	
Neue Schule	50	2	48	2	50	2	
Summe 5	475	19	479	19	475	19	Annahme - identische Klassenbildung

Summe 1-5	2.000	80	1.947	79	2.025	81	2.018 akt. Viertklässler zu 2.025 Kapazität
	Kapazität		Anf. Statistik		Kapazität		(Planung Klassenfrequenz 25 SuS); *
	SJ 2021/22		SJ 2021/22		SJ 2022/23		hinzu kommen auswärtige SuS der
							freien Träger/inh. Schwerpunkt, die
							neu in Klasse 5 nach MD kommen

* Anmerkung: Bei den Planzahlen wird eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 25 SuS je Klasse angenommen.

Somit entsteht bei geplanten 81 Klassen eine Mindestkapazität von 2.025 Plätzen. Die maximale Kapazität bei max. Klassenstärken von 28 in den 55 kommunalen Klassen (ohne fr. Träger/inh. Schwerpunkt) beträgt somit 2.190 Plätze.

Bei GmS wird auf 25 SuS pro Klasse orientiert, um Kapazitäten für Zuzüge und Wechsel vom Gymnasium vorzuhalten.

Bei Losverfahren ist die max. Klassenfrequenz von 28 auszuschöpfen (Ausnahme IGS - 1 SuS im GU = 2 Plätze lt. Rd.Erl.).

Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereichs und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 161-1 „Olvenstedter Scheid“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 27. Januar 2022 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 161-1 „Olvenstedter Scheid“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Geltungsbereich wird gemäß Anlage 1 geändert.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 161-1 „Olvenstedter Scheid“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 02.02.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 161-1 „Olvenstedter Scheid“ mit der Begründung

in der Zeit vom

14.02.2022 bis einschließlich 16.03.2022

im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Schäffer (Tel.: 0391 540 5470).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2021
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2021

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 161-1 „Olvenstedter Scheid“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

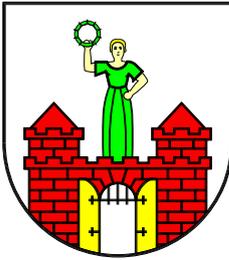
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 02.02.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



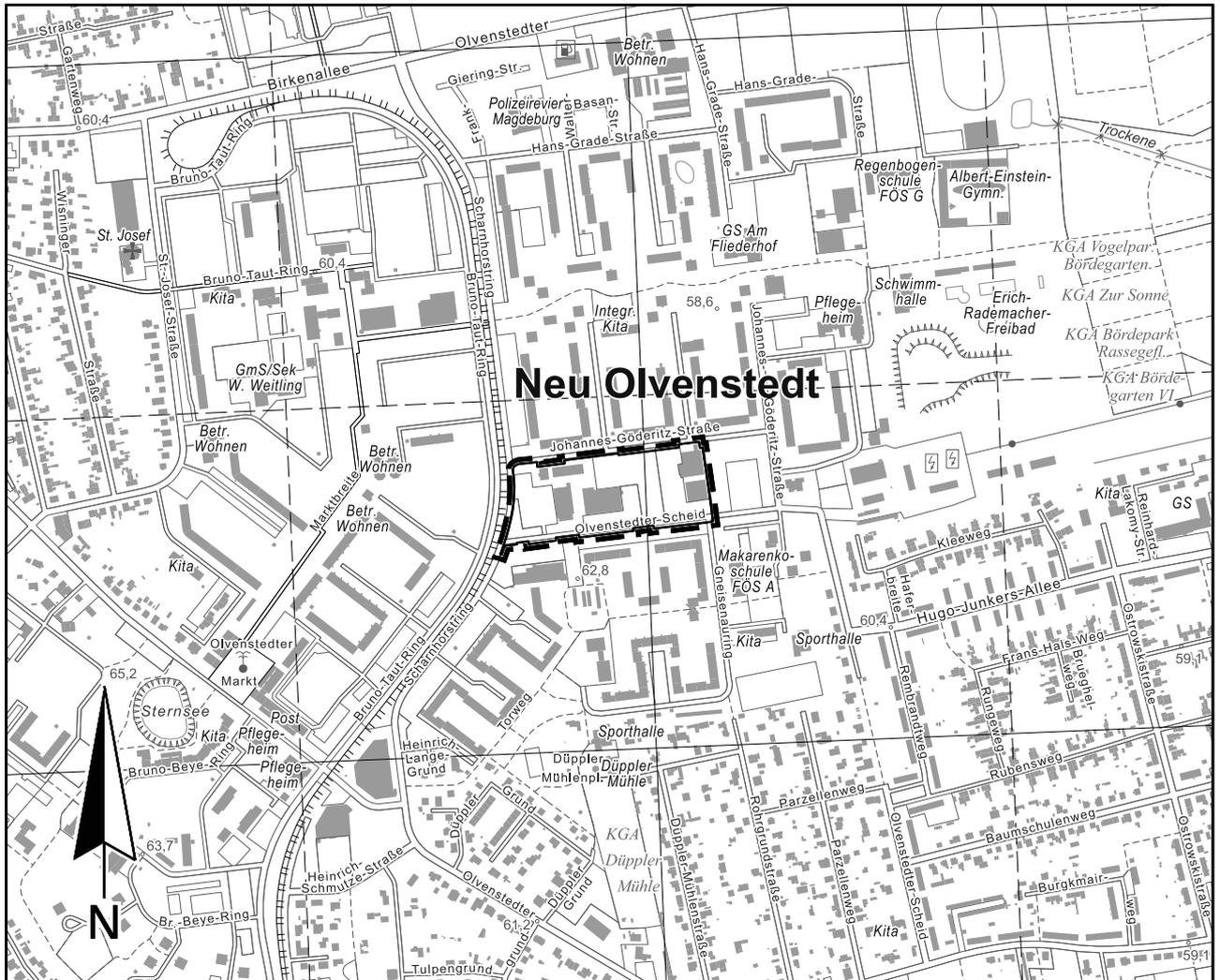
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 161 - 1

DS0544/21 Anlage 1

Bezeichnung: Olvenstedter Scheid



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 11/2021

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 161-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze des Flurstücks 258,
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 10167 mit einer gedachten Verlängerung bis zur Südgrenze des Flurstücks 272/02,
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 272/02 sowie die Südgrenze des südlichen Fußwegs im Olvenstedter Scheid / Ecke Scharnhorstring bis zur Fahrbahngrenze im Bereich des Zebrastreifens über den Scharnhorstring,
- im Westen: durch die östliche Fahrbahngrenze des Scharnhorstrings bis zur Einmündung der Johannes-Göderitz-Straße.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 515.

Bekanntmachung der Aufstellung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 477-2 „Wegeverbindungen Salbker Seen“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 27. Januar 2022 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Südgrenze des B-Planes Nr. 460-1 "Buckauer Wasserwerk", die Nordgrenze der Flurstücke 6012/3, 6012/2 und 6008 der Flur 756, im weiteren Verlauf die Nordgrenze des Bisamweges über die Flurstücke 6006, 6523/2, 6503, 10757 und 4505/4 der Flur 756 sowie des Flurstückes 509 der Flur 466, im weiteren Verlauf in Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes 4505/3 der Flur 756 bis zur Uferlinie der Elbe,
- im Osten: entlang der Uferlinie der Elbe,
- im Süden: am Flurstück 5501 der Flur 466 in Richtung Westen abzweigend an der verlängerten Südgrenze des Unterhorstweges, entlang der Südgrenze der Flurstücke 5031 und 10087 der Flur 466,
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstückes 5015, die Nordgrenze des Flurstückes 5017/8, die Ostgrenze des Flurstückes 5027, über das Flurstück 5017/7 verlängert bis zur Nordgrenze des Flurstückes 5017/8, nach Norden fortführend entlang der Ostgrenze des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 467-1 „Mariannenviertel“, der Westgrenze der Flurstücke 4574, 2557, 10202, 2523/2, 2537 und 10203, über den Elbweg in Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes 10080 und 10081 über das Flurstück 10083, die Westgrenze der Flurstücke 10209 und 2 bis zur Südgrenze des Bisamweges (alle Flurstücke in der Flur 466).

unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange ein einfacher Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Aufstellung als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB, welcher ausschließlich Festsetzungen zu Verkehrsflächen (Wege) enthalten soll.
- Sicherung öffentlicher Fuß- und Radwegeverbindungen im Umfeld der Salbker Seen
- Verbesserung der Wegeverbindungen zwischen den bestehenden Grünstrukturen und Wasserflächen
- Nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgebietes gemäß Wasserhaushaltsgesetz.

Der aufzustellende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Grünfläche dargestellt.

3. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 477-2 „Wegeverbindungen Salbker Seen“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 477-2 „Wegeverbindungen Salbker Seen“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 02.02.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 477-2 „Wegeverbindungen Salbker Seen“ mit der Begründung

in der Zeit vom

14.02.2022 bis einschließlich 16.03.2022

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt
Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Jungk (Tel.: 0391 540 5455).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Oktober 2021
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Oktober 2021
- Übersicht der geschützten Biotope mit dem Stand 21.10.2021 als Anlage der Begründung

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 477-2 „Wegeverbindungen Salbker Seen“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:

poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

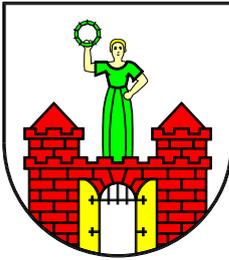
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 02.02.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



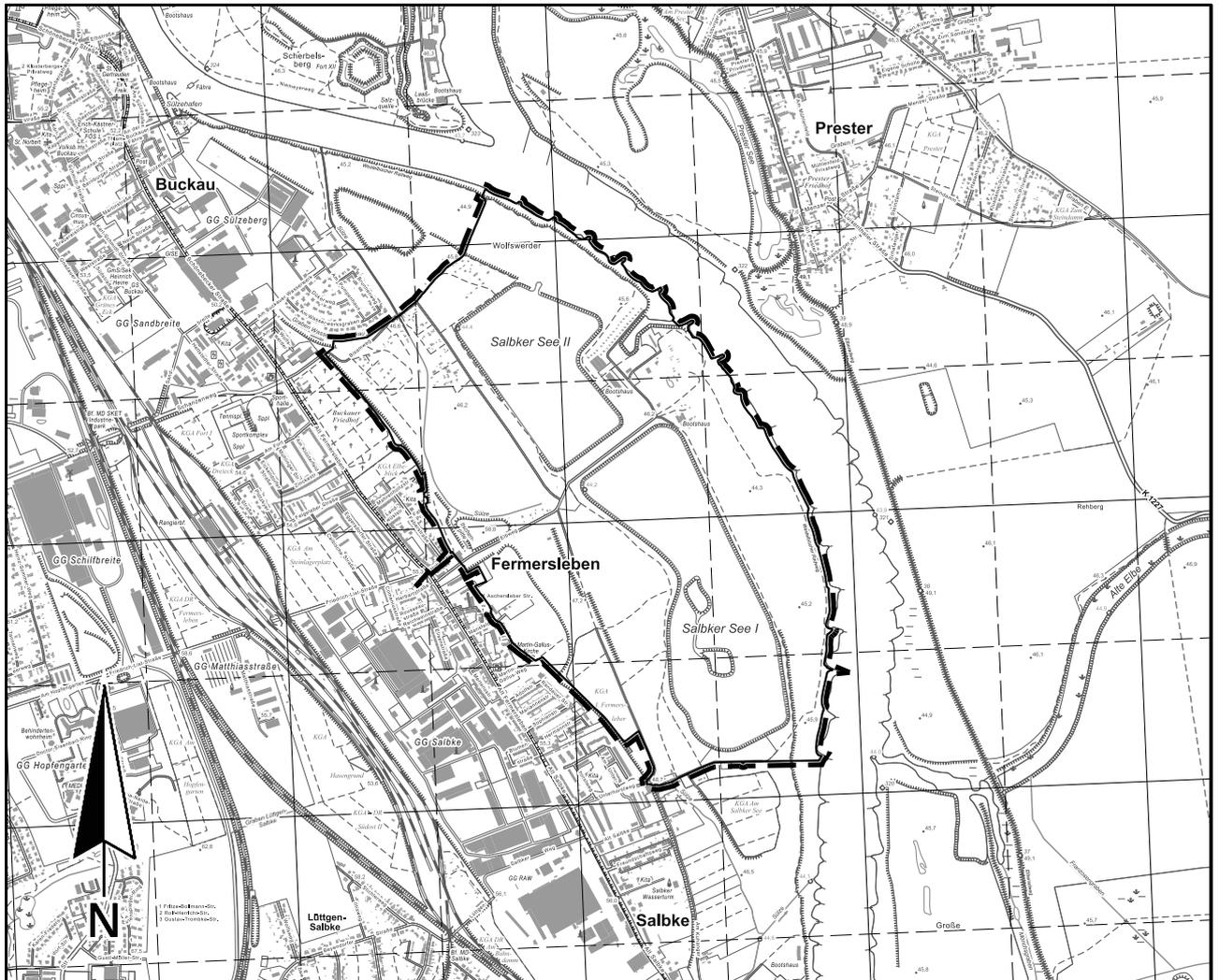
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung und
zur öffentlichen Auslegung

Bebauungsplan Nr. 477 - 2

DS0506/21 Anlage 1

Bezeichnung: "Wegebeziehungen Salbker Seen"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000, Darstellungsmaßstab 1:25 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 10/2021

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 477-2 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 2529/305;
- im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 288/3, 10460, 10464, 10404 und 10403, die südliche Grenze des Flurstücks 298, die westliche Grenze des Flurstücks 2679/274, die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 278/8, die südliche Grenze des Flurstücks 1022/280, durch eine von der westlichen Grenze des Flurstücks 10365 um 35 m parallel nach Osten verschobenen Linie, bis zu der nach Westen verlängerten nördlichen Grenze des Flurstücks 450/275 und die westliche Grenze des Flurstücks 450/275;
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 10362 verlängert bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 10365;
- im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 10365 und 10360.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 440.

Jahresabschluss der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 221.801.316,06 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.382.926,45 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren im November 2021 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.382.926,45 EUR wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 2.469.393,92 EUR verrechnet und in Höhe von 3.852.320,37 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

25.01.2022

Datum

gez.

Holger Platz

Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **07.02.2022 bis 15.02.2022** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Jahresabschluss der MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 594.939,25 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 15.287,48 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 21.06.2021 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 15.287,48 EUR wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 202.772,89 EUR verrechnet und in Höhe von 187.485,41 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

25.01.2022

Datum

gez.

Holger Platz

Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **07.02.2022 bis 15.02.2022** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Servicegesellschaft Klinikum Magdeburg GmbH zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Servicegesellschaft Klinikum Magdeburg GmbH für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 775.316,97 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 28.167,11 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 26.05.2021 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 28.167,11 EUR wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 435.272,63 EUR verrechnet und in Höhe von 463.439,74 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

25.01.2022

Datum

gez.

Holger Platz

Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Servicegesellschaft Klinikum Magdeburg GmbH zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **07.02.2022 bis 15.02.2022** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.698.575,17 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.699,41 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 21.10.2021 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von 8.699,41 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 2.597.130,72 EUR verrechnet und insgesamt in Höhe von 2.588.431,31 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

25.01.2022

Datum

gez.

Holger Platz

Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **07.02.2022 bis 15.02.2022** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH (ZPVP GmbH) zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Domus AG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsmerk versehene Jahresabschluss der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.230.892,26 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.701,45 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren im Dezember 2021 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von 8.701,45 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 171.026,93 EUR verrechnet und insgesamt in Höhe von 162.325,48 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

25.01.2022

Datum

gez.

Holger Platz

Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH (ZPVP GmbH) zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **07.02.2022 bis 15.02.2022** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Jahresabschluss der GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.192.558,17 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 102.220,36 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 09.12.2021 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 102.220,36 EUR wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 889.738,51 EUR verrechnet und insgesamt in Höhe von 787.518,15 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

25.01.2022
Datum

gez.
Holger Platz
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **07.02.2022 bis 15.02.2022** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 unter der Beschlussnummer: 1180-040(VII)21 den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann beschlossen.

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann wird zum 31.12.2020 wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2020	
1.1.	Bilanzsumme	398.083,75 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	268.870,00 EUR
	das Umlaufvermögen	129.213,75 EUR
	davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital	171.074,82 EUR
	Sonderposten mit Rücklageanteil	16.968,00 EUR
	Rückstellungen	77.732,00 EUR
	Verbindlichkeiten	119.704,93 EUR
	Rechnungsabgrenzungsposten	12.604,00 EUR
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge (incl. sonst. Zinsen, ähnl. Erträge und Betriebskostenzuschüsse)	4.875.699,97 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	4.849.625,15 EUR
1.2.3.	Jahresgewinn	26.074,82 EUR
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
	a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	26.074,82 EUR
3.	Dem Eigenbetriebsleiter, Herrn Stephan Schuh, wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz Entlastung erteilt.	

Magdeburg, den 18. Januar 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann, Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 29. Juni 2021

gez.
Wagner
Amtsleiterin

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 18. Januar 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Bilanz zum 31.12.2020
2. Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
3. Anhang und Anlagenspiegel
4. Lagebericht
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 14.02.2022 bis 25.02.2022 im Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, Breiter Weg 110 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 18. Januar 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH zum 31.03.2021

1. Der von dem Wirtschaftsprüfer Herrn Dr. Klemm geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH für das Geschäftsjahr 2020/2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 621.346,20 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 178.733,96 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 22.10.2021 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 178.733,96 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 75.671,30 EUR verrechnet und der gesamte Gewinnvortrag in Höhe von 254.405,26 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

26.01.2022
Datum

gez.
Holger Platz
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH zum 31.03.2021

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **07.02.2022 bis 15.02.2022** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

**Wirtschaftsplan 2022
für den Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2021 unter Beschluss-Nr. 1231-041(VII)21 den Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg beschlossen:

1. Im Bereich des Erfolgsplanes Aufwendungen in Höhe von 37.013.600 EUR und Erträge in Höhe von 37.285.600 EUR
2. Im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 10.544.100 EUR
3. Mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 6.019.200 EUR.

Magdeburg, den 20. Januar 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 20. Januar 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Stellenübersicht

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 7. Februar 2022 bis zum 15. Februar 2022 im Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb, Sternstraße 13, Zimmer II/124 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 20. Januar 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mineralgemischanlage in 39126 Magdeburg

Die Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 02.09.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Mineralgemischanlage

Hier:

- Erhöhung des Durchsatzes von 600.000 t/a auf 900.000 t/a,
- Errichtung einer neuen Zu- und Ausfahrt zur Grabower Straße,
- Errichtung von 2 neuen Hallen einschließlich neuer Emissionsquellen,
- Um- und Neuordnung der Lagerboxen im Freien,
- Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage,
- Errichtung einer LKW-Verladung mit Dosiereinrichtung,
- Annahme und Behandlung von Schlacken als gefährlicher Abfall,
- Durchführung der Materialtrocknung

in 39126 Magdeburg

Gemarkung: **Magdeburg**

Flur: **204**

Flurstücke: **10164; 10167; 10170; 10314; 10315; 10316; 10318; 10319; 10321; 10323; 10325; 10327; 10329; 10331; 10333; 10335; 10337; 10339; 10341; 10343; 10480; 10482; 10484; 10486; 10488; 10497; 10498; 10500; 10502; 10503; 10504; 10505; 10507; 10508; 10509; 10510; 10511; 10512; 10513; 10514; 10515; 10517; 10546; 10548; 10550; 10552; 10554; 10556; 10551; 10651; 10653; 10655; 10658; 10659; 10672; 10648; 10662; 10665; 10668; 10670**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Betriebsgrundstück befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Magdeburg, westlich des August-Bebel-Dammes innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Magdeburg, B-Plan-Nr.: 103-1, August-Bebel-Damm/ Westseite; Stand Mai 2006 mit der 3. Änderung. Das Betriebsgrundstück und das angrenzende Umfeld sind

als Industriegebiet oder Sondergebiet ausgewiesen. Hohe Schornsteine sind nicht vorhanden.

- Folgende geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG befinden sich in einem Umkreis des Vorhabengebietes außerhalb des Untersuchungsgebietes mit einem Radius von einem Kilometer um den Anlagenmittelpunkt:
 - Schrotelauf am Barleber See,
 - Kelterer Teich Rothensee,
 - Feuchtbiotop nördlich der Metritze,
 - Metritze Rothensee,
 - Verbuschter Magerrasen nördlich Rothensee,
 - Erdkule Rothensee,
 - Magerrasen im Gewerbegebiet Rothensee,
 - Schrote südlich Stegelitzer Straße.
- Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Schrote liegt ca. 400 m westlich, das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Elbe befindet sich ca. 400 m östlich des Vorhabengebietes.
- Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m südlich der Anlage (Verwaltungsgebäude mit Bunker).
- Zur Emissionsminderung an diffusen Quellen sowie zum Schutz gegen Lärm werden insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:
 - regelmäßige Wartung/ Inspektion der LKW/ Technik,
 - Abstellen des Motors beim Be- und Entladen, soweit das möglich ist,
 - Optimierung der Fahrzeugauslastung und damit der Stoffflüsse,
 - Staub durch Ladearbeiten/ Umschlag und Fahrverkehr,
 - Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h,
 - Minimierung der Fallstrecken beim Be- und Entladen und bei der Haufwerkbildung (< 1 m) verbunden mit langsamer Entladung,
 - Reinigung der Fahrwege und Plätze mit Kehrbesen,
 - Besprühen der Fahrwege und Plätze mit Sprühwasser.
- Die Ergebnisse der vorgelegten Schallimmissionsprognose weisen eine sichere Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten aus.
- In der vorgelegten Staubimmissionsprognose wurde die von der Anlage ausgehende Staubbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten als unerheblich ermittelt.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen geschützten Biotope sind nicht zu erwarten.
- Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“ können aufgrund des relativ großen Abstandes (ca. 700 m) zur Anlage ausgeschlossen werden.
- Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.
- Die neuen Lagerflächen werden entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgedichtet.
- Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung der zwei neuen Hallen und einer LKW-Verladung) nicht erheblich nachteilig beeinflusst.

- Archäologische Bodendenkmale sind nicht bekannt.
- Geschütztes kulturelles Erbe sowie andere Sachgüter sind von den Auswirkungen des Anlagenbetriebes nicht betroffen.
- Erheblich nachteilige Auswirkung in der Umgebung der Anlage, die sich aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben können, sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Magdeburg, 25. Jan. 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 26 SLK 031“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz^{*1}

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen (W24, G02, G08 und G15) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens benötigten Flächen zum **01.04.2022** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Kleinmühlungen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarte und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.04.2022** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Begründung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühligen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wieder hergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.04.2022** zu entziehen.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.
Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

gez.

DS

Silke Wolff

Anlagen Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug
Karte zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale); in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egel; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zi 211, 39218 Schönebeck (Elbe); in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

*1- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

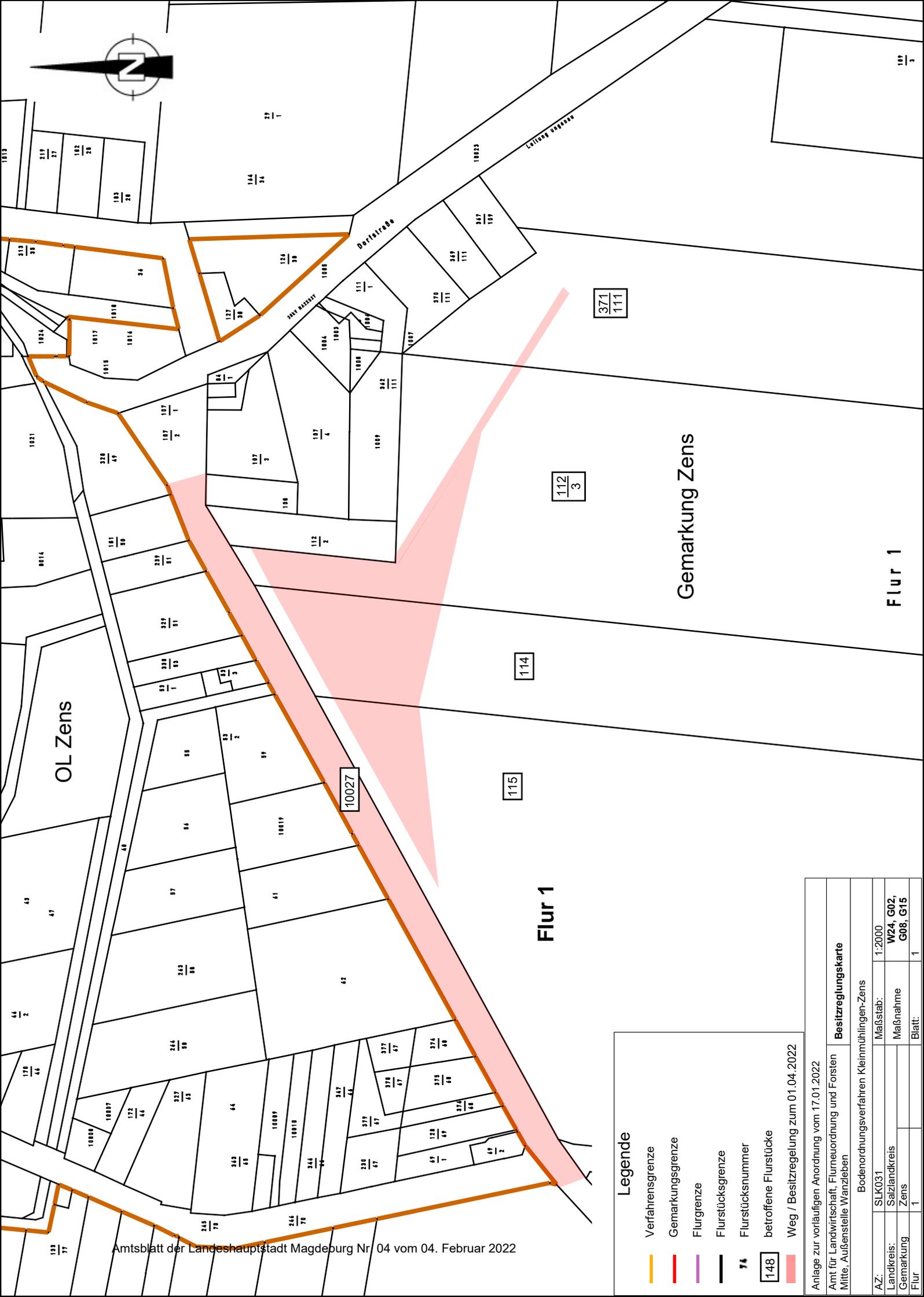
Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) nach § 86 und Landwirtschaftsanpassungsgesetz
(LwAnpG) 8. Abschnitt.

Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis
Verfahrensnummer 611-24SLK031

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 3 vom 17.01.2022

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücks- nummer	Buchfläche in m ²	zu beansp. Fläche in m ²	Blatt
W24/G08	Zens	1	10027	1,3580	ca. 0,5570	1
G02	Zens	1	115	0,3374	ca. 0,1575	1
G02	Zens	1	114	0,2725	ca. 0,2770	1
G02	Zens	1	112/3	1,1127	ca. 0,2160	1
G15	Zens	1	112/3	0,9462	ca. 0,0340	1
G15	Zens	1	371/111	0,9120	ca. 0,0150	1



Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 04 vom 04. Februar 2022

Legende

- Verfahrensgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 74** Flurstücksnummer
- 148 betroffene Flurstücke
- Weg / Besitzregelung zum 01.04.2022

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 17.01.2022		Besitzregelungskarte	
Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben		Bodenordnungsverfahren Kleinmühlungen-Zens	
AZ:	SLK031	Maßstab:	1:2000
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßnahme	W24, G02, G08, G15
Gemarkung	Zens	Blatt:	1
Flur	1		